

S A T Z U N G

der Stadt Bergheim über die gestalterischen Festsetzungen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/Fliesteden -2. Änderung- vom ~~11.04.1989~~.....

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Bergheim am 05.10.1987 folgende Satzung und die Begründung hierzu beschlossen:

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20/Fliesteden -2. Änderung-. Das Gebiet liegt östlich der Kreisstraße Nr. 20. Die exakten Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen (Gestaltungsplan vom 05.10.1987).

§ 3 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf bauliche Anlagen einschl. Einfriedungen sowie Vorgärten anzuwenden.

Rechtsmäßig bestehende bauliche Anlagen, Einfriedungen sowie Vorgärten bleiben von den Festsetzungen unberührt jedoch dann nicht, wenn an diesen Veränderungen vorgenommen werden, für die die Satzung nachstehende Regelungen enthält.

§ 4 - Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen ausschließlich Einfriedungen sowie von Vorgärten

1. Dachneigung

Die im Gestaltungsplan vom 05.10.1987 enthaltene Dachneigung von 28°-48° ist verbindlich. Sie gilt nicht für Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

2. Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien unzulässig: Naturstein- und Klinkerimitationen sowie bunte Platten und spiegelnde bzw. reflektierende Kunststoff- und Metallmaterialien.

3. Einfriedungen

3.1 Vorgarteneinfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Vorgärten und zu den Straßenverkehrsflächen bzw. lächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten hin sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich wird durch den Gestaltungsplan festgelegt.

3.2 Sonstige Einfriedungen

Sonstige Einfriedungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,7 m zulässig.

Zwischen der Krone des Lärmschutzwalles und der Kreisstraße (K 20) sind Einfriedungen nicht zulässig.

§ 5 -Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 (1) Ziffer 14 BauONW

§ 6 -Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergheim über die gestalterischen Festsetzungen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/Fliesteden -2. Änderung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der in § 1 der Satzung bezeichnete Gestaltungsplan mit Begründung kann während der Dienstzeit (montags, dienstags und mittwochs von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.15 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) im Dienstgebäude des Baudezernates der Stadt Bergheim in 5010 Bergheim-Zieverich, Humboldtstraße 5, 2. Etage, eingesehen werden.

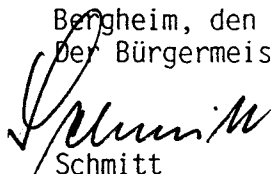
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11. Okt. 1989
Der Bürgermeister


Schmitt

STADT BERGHEIM

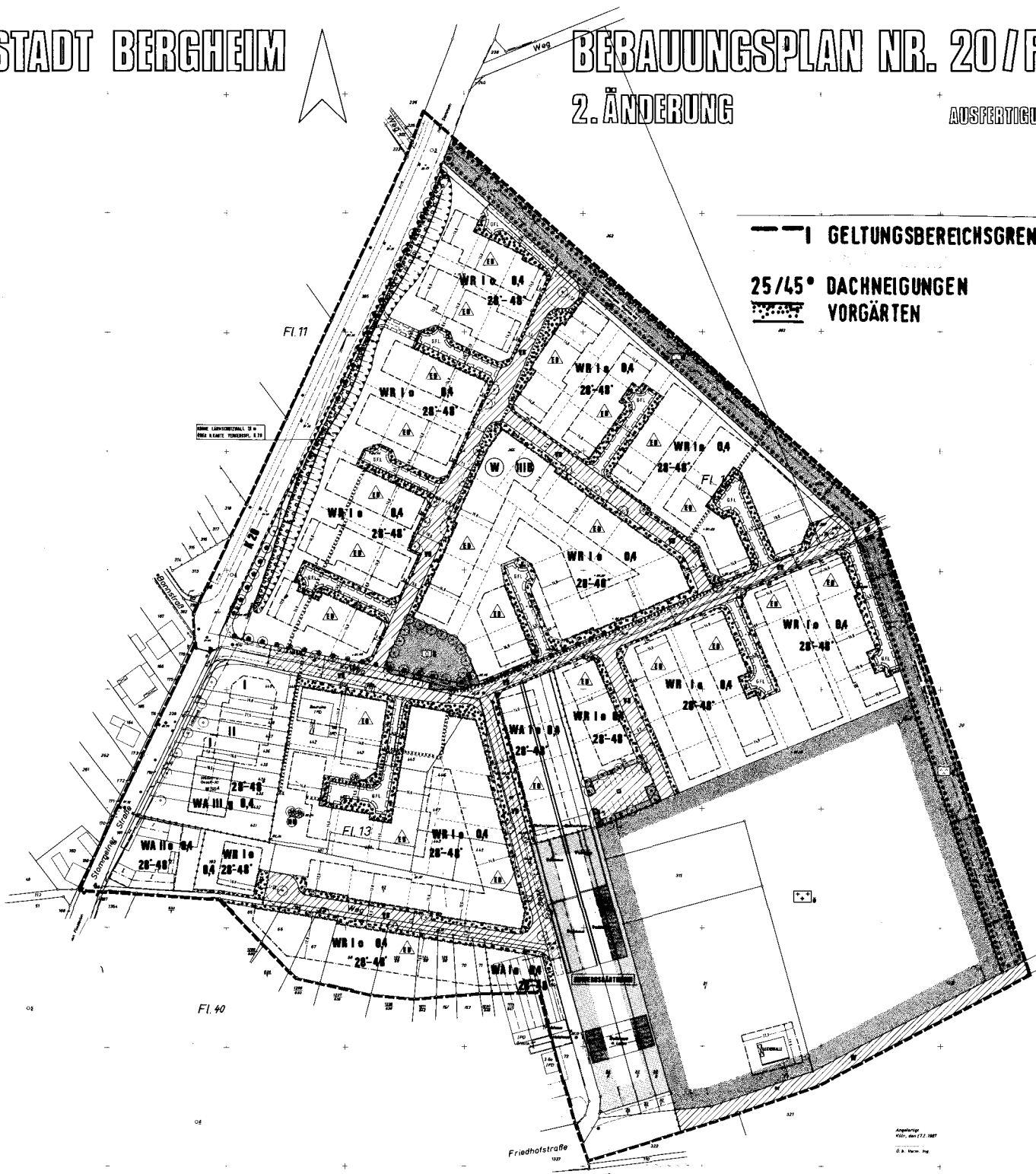
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 / FL

2. ÄNDERUNG

AUSFERTIGUNG

—| GELTUNGSBEREICHSGRENZE

25/45° DACHNEIGUNGEN
VORGÄRTEN



GESTALTUNGSPLAN VOM

5.10.87

BESTANDTEIL DER GESTALTUNGSSATZUNG VOM

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/Fliesteden - 2. Änderung - vom 15.08.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV. NW 20 23) in Verbindung mit § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV. NW. 232), hat der Rat der Stadt Bergheim am 27.05.91 folgende Satzung und die Begründung hierzu beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 3.1 wird wie folgt geändert:

3.1 Vorgarteneinfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Vorgärten und zu den Straßenverkehrsflächen bzw. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten hin sind nicht zulässig. Der Vorgartenbereich wird durch den Gestaltungsplan festgelegt. Bei Eckgrundstücken können ausnahmsweise in den als Vorgärten bestimmten Bereichen, die nicht dem Haupteingang zugeordnet sind, Einfriedungen zugelassen werden, wenn dadurch Garagen- und Stellplatzzufahrten nicht beeinträchtigt werden. Diese Einfriedungen sind bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

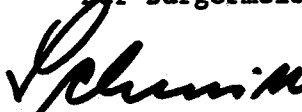
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Bergheim zur 1. Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/Fliesteden - 2. Änderung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 20 23) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15. Aug. 1991
Der Bürgermeister


Schmitt